

# Zuchtordnung des ZVWSS e. V.

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Zuchtrecht**
  - 2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
  - 2.2 Kauf von belegten Hündinnen
- § 3 Zuchtwarte**
- § 4 Zucht**
  - 4.1 Zuchtvoraussetzung
  - 4.2 Zuchtzulassung
  - 4.3 Mindest und Höchstalter der Zuchttiere
  - 4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
  - 4.5 Inzestzucht und Inzucht
  - 4.6 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- § 5 Zwingername**
  - 5.1 Bedeutung
  - 5.2 Beantragung
- § 6 Deckakt**
  - 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers
  - 6.2 Deckbuch
  - 6.3 Deckmeldung
  - 6.4 künstliche Besamung
  - 6.5 Überprüfung der Zuchtvoraussetzung
  - 6.6 Zwingerbuch
- § 7 Zuchtkontrolle und Wurfabnahme**
  - 7.1 Wurfmeldung
  - 7.2 Eintragung ins Zuchtbuch
  - 7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters
  - 7.4 Wurfabnahme
- § 8 Zuchtbuch**
  - 8.1 Allgemeines
  - 8.2 Inhalte des Zuchtbuches
  - 8.3 Form der Eintragung
  - 8.4 Umfang der Ahnenreihen
  - 8.5 Eintragungssperre
- § 9 Ahnentafeln**
  - 9.1 Allgemeines
  - 9.2 Beantragung von Ahnentafeln
  - 9.3 Ungültigkeit von Ahnentafeln
  - 9.4 Eigentumswechsel
- § 10 Zuchtgebühren**
- § 11 Verstöße**

**§ 12** **Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel**

**§ 13** **Schlussbestimmungen**

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Zuchtverein Weisse Schweizer Schäferhunde e.V. ( ZVWWS e.V.).

Zweck des ZVWSS e. V. ist die Reinzucht des Weißen Schweizer Schäferhundes in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungsfähigkeit nach dem bei der FCI niedergelegten, jeweils gültigen Standard Nr. 347

Erbliche Defekte und Krankheiten werden von dem ZVWSS e. V. erfasst, bewertet und planmäßig, züchterisch bekämpft.

Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

## **§ 2 Zuchtrecht**

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens.

### **2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Zuchtmietbedingungen sind ausschließlich Sache zwischen Mieter und Besitzer(n) der Hündin. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen. Die Hündin sollte zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

### **2.2 Kauf von belegten Hündinnen**

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes, sofern dieser Mitglied im ZVWSS e. V. ist.

Für tragend importierte Hündinnen gilt: Der Wurf wird nur dann in das Zuchtbuch übernommen und Ahnentafel ausgestellt, wenn die Hündin alle Voraussetzungen der Zuchtzulassung des ZVWSS e. V. erfüllt, eine Kopie des Eigentumsnachweises ist an die Hauptgeschäftsstelle zu übersenden.

## **§ 3 Zuchtwarte**

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Auswahl und Ernennung eines Zuchtwartes erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung für die Bewerbung eines Zuchtwartes sind:

Mindestens zwei eigen aufgezogene Würfe der Rasse Weisser Schweizer Schäferhund und mindestens zwei als Anwärter absolvierte Wurfabnahmen.

Zuchtwarte, die aus einem der anderen Rassehundzuchtvereine zum ZVWSS e. V. wechseln und ihre Qualifikation nachweisen, werden vom ZVWSS e. V. anerkannt.

## **§4 Zucht**

### **4.1 Zucht Voraussetzung**

Es darf nur mit, zum Zeitpunkt der Belegung, gesunden und wesensfesten Weissen Schweizer Schäferhunden gezüchtet werden, die anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigung haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mitgliedschaft im ZVWSS e. V.
- Zwingername für den Züchter
- Volljährigkeit
- sehr guter physischer und psychischer Gesundheitszustand der Zuchttiere
- gültige Zuchtzulassung
- Einhaltung allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (nur bei Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen)
- Sehr gute, den Weissen Schweizer Schäferhund angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltene Hunde

### **4.2 Zuchtzulassung**

Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend für die Beantragung der Zuchtzulassung in dem ZVWSS e. V. erfüllt sein:

- Röntgen HD- Auswertung mit HD- A oder HD- B
- Röntgen ED Auswertung mit ED-0 oder ED-1
- Röntgen Auswertung LÜW
- Bestätigung eines DNA Nachweises über ein nach ISAG 2006 praktizierendes Institut
- Einen gültigen MDR Nachweis, wobei MDR+/- zwingend mit MDR+/+ verpaart werden müssen.
- Einen gültigen DM-Nachweis, wobei DM+/- zwingend mit DM+/+ verpaart werden müssen.
- Hunde mit DM -/- oder MDR -/- Auswertergebnis werden nicht zur Zucht zugelassen.
- Eine Wesensbegutachtung durch einen Zuchtwart

Für das HD-, ED- und Schaltwirbel-Auswertungsverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- Die Röntgenuntersuchung ist von einem dazu befähigtem Tierarzt / Tierklinik anzufertigen und auf einem bei dem ZVWSS e. V. erhältlichen Bewertungsbogen einzutragen.
- Der Röntgentierarzt darf im ZVWSS e. V. keine Funktion ausüben, oder Züchter von Weissen Schweizer Schäferhunden sein.
- Zur Identifikation ist auf dem Röntgenbild in manipulationssicherer Art, das Datum der Aufnahme, der Name des Hundes sowie die Chipnummer des Hundes festzuhalten.
- Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen beträgt 12 Monate
- Zur Begutachtung hat der ZVWSS e. V. Herrn Dr. Alexander Koch als Mitglied der ärztlichen Gutachter der GRSK bestimmt.

#### **4.3 Mindest – und Höchstalter der Zuchttiere**

- Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt
- Rüden: 15 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden, Rüden können bis zum Lebensende eingesetzt werden.

#### **4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Zwischen der Belegung muss die Hündin eine Hitze aussetzen, mindestens jedoch 8 Monate. Stichtag ist der Wurfstag.

#### **4.5 Inzestzucht und Inzucht**

Verpaarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades sind nicht gestattet. Eine 3/2 ingezüchtete Verpaarung bedarf der Genehmigung des Vorstandes

#### **4.6 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche Hunde mit:

- zuchtausschließenden Fehlern, wie z. B. Wesensschwäche, angeborenen Taubheit oder Blindheit
- Hasenscharte, Spaltrachen, Zahnfehler und Kieferanomalien
- PRA, Epilepsie, Kryptorchismus u.s.w gemäß dem bei der FCI niedergelegten Standard 347
- Hunde ohne Ahnentafel und ohne eindeutigen DNA Abstammungsnachweis

### **§5 Zwingername**

#### **5.1 Bedeutung**

Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Er darf nur für Hunde benutzt werden, die von ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle des ZVWSS e. V. unterliegen.

## **5.2 Beantragung**

Nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz.

Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

Die Beantragung eines Zwingernamens ist gebührenpflichtig und erfolgt schriftlich bei dem ZVWSS e. V.

## **§6 Deckakt**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in der Zuchtordnung des ZVWSS e. V. beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung und Änderungen selbständig zu unterrichten.

Vor jedem Deckakt ist vom Deckrüdenbesitzer ein Deckschein beim Verein anzufordern. Der Deckschein ist nach erfolgter Deckung unmittelbar an das Zuchtbuchamt zu senden.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Es wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

### **6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers**

Deckrüdenbesitzer sind in gleichem Maße für die Zucht verantwortlich wie die Züchter. Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ZVWSS e. V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht heran gezogen werden.

### **6.2 Deckbuch**

Jeder Halter eines Deckrüden muss ein Deckbuch führen und dieses auf dem neuesten Stand halten.

### **6.3 Deckmeldung**

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an das Zuchtbuchamt innerhalb von 8 Tagen via E-Mail übersenden muss.

### **6.4 künstliche Besamung**

Alle Hunde sollten sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewendet werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Der Vorstand kann individuelle Ausnahmen gestatten.

### **6.5 Überprüfung der Zuchtvoraussetzung**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des ZVWSS e. V. erfüllen.

## **6.6 Zwingerbuch**

Jeder Züchter sollte ein Zwingerbuch führen.

## **§7 Zuchtkontrolle und Wurfabnahme**

### **7.1 Wurfmeldung**

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Wurf per Wurfmeldeschein mitzuteilen. Wenn die Hündin eine Fehlgeburt hatten, leer geblieben ist oder alle Welpen tot sind, ist auch dies dem Zuchtbuchamt zu melden.

### **7.2 Eintragung in das Zuchtbuch**

Für die Wurfeintragung im Zuchtbuch sind im ZVWSS e. V. die Kopien (sofern nicht schon dort vorhanden) aller für die Ahnentafel / Registrierbescheinigung relevanten Daten des Deckrüden und der Hündin einzureichen.

Alle Welpen erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander. Für diese Information erhält der Züchter einen Wurfabnahmeschein, welcher zur Wurfabnahme zwischen der 7. und 8. Woche durch einen vom ZVWSS e. V. beauftragten Zuchtwart erfolgt.

### **7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in besten Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Die Mutterhündin und die Welpen sind bis zur Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens drei Mal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu bringen. Die Abgabe der Welpen ist frühestens ab dem ersten Tag nach Beginn der neunten Lebenswoche erlaub, zudem müssen die Welpen bei Abgabe ein Mindestgewicht von mindestens 5 kg haben.

Die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Die Veräußerung und / oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem ZVWSS e. V. und Zuchtsperre geahndet.

### **7.4 Wurfabnahme**

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der 8. Lebenswoche vorgenommen. Die Tiere müssen vorher durch einen Tierarzt gesehen, untersucht, geimpft und gechippt sein. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Das Zuchtbuchamt und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Berichts.

Hunde, die medizinische Auffälligkeiten zeigen, müssen vor Abgabe einer entsprechenden diagnostischen Abklärung unterzogen werden und einen entsprechenden Nachweis mit Befund erbringen. Der Zuchtwart ist verpflichtet derart auffällige Hunde dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Hodenabstieg wird bis zum 6. Lebensmonat aufgrund eines tierärztlichen Attestes anerkannt.

## **§8 Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

### **8.1 Allgemeines**

Die Führung des Zuchtbuches unterliegt nach der Satzung des ZVWSS e. V. dem Zuchtbuchamt.

### **8.2 Inhalte des Zuchtbuches**

Eingetragen werden alle nach dem Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingername, Geschlecht, Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angabe der Haarart.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Namen der Elterntiere, ihre Haarart und Ausbildungskennzeichen, Titel sowie alle bekannten Auswertungsergebnisse.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

### **8.3 Form der Eintragung**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und das die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt. Anhand der erteilten Kennzeichnungsbuchstaben ( A= Ahnentafel / R= Register ) ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Die Nummerierung erfolgt unabhängig ob A oder R fortlaufend.

### **8.4 Umfang der Ahnenreihen**

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Ahnengenerationen auf.

### **8.5 Eintragungssperre**



- Eintragungssperre für Würfe besteht für alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch / Register gesperrt sind.
- Alle Hunde die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- Alle Hunde deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand.

## **§9 Ahnentafeln**

### **9.1 Allgemeines**

Ahnentafeln und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der mit den Eintragungen der Zuchtbuchstelle identisch ist.

### **9.2 Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung der Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag (Wurfabnahmeschein).

### **9.3 Ungültigkeit von Ahnentafeln**

In Verlust geratenen Ahnentafeln müssen für Ungültig erklärt werden. Nach Verlust fertigt der ZVWSS e. V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift gegen Gebühr an. Die ausgestellte Ersatz- Ahnentafel / Registrierbescheinigung muss den Vermerk Zweitschrift tragen.

### **9.4 Eigentumswechsel**

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel / Registrierbescheinigung dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

## **§ 10 Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt

## **§11 Verstöße**

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes kann ein Bußgeld, ein Verweis, eine Sperrung der Zuchtstätte oder eine Zuchtsperre verhängt werden.

## **§12 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel**

Der Gesetzliche Vorstand des ZVWSS e. V. entscheidet über die Ahndung von Verstößen und die Höhe von Geldbußen durch Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen zeitnah mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

Gegen diesem Bescheid steht dem Betroffenen der Widerspruch binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu.

## **§13 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des ZVWSS e. V. wird die Zuchtordnung bekannt gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen werden jedem Mitglied per Mail bekannt gegeben.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt mit sich.

Die Zuchtordnung wurde am 31. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.